



Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2024 zur Teileinziehung der
Gemeindestraße Hauptstraße - Teilabschnitt von der Kreuzung Schillerstraße bis
zum Vorplatz der Seebrücke - in der Gemeinde Ostseebad Binz

Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 487/2 und 581/2

1. Hiermit wird die im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz Nr. 9 vom 9. Juli 2024 auf Seiten 25 und 26 bekanntgegebene Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 4. Juni 2024 zur Teileinziehung der Gemeindestraße Hauptstraße - Teilabschnitt von der Kreuzung Schillerstraße bis zum Vorplatz der Seebrücke - in der Gemeinde Ostseebad Binz aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 29. November 2024.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2024 hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) die Teileinziehung der Gemeindestraße Hauptstraße - Teilabschnitt von der Kreuzung Schillerstraße bis zum Vorplatz der Seebrücke - in der Gemeinde Ostseebad Binz verfügt. Diese Teileinziehung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz Nr. 9 am 9. Juli 2024 bekannt gemacht worden. Gegen diese Allgemeinverfügung ist Widerspruch erhoben worden.

Die angegriffene Allgemeinverfügung ist zu beanstanden.

Die Teileinziehung nach § 9 Abs. 2 StrWG M-V ist in einem förmlichen Verfahren entsprechend § 9 Abs. 3 bis 7 StrWG M-V durchzuführen. An diesem Verfahren mangelt es hier.

Für das Einziehungsverfahren sind entsprechend § 9 Abs. 3 StrWG M-V Pläne der einzuziehenden Straße vier Wochen in den Gemeinden, die die Straße berührt, zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Vorliegend ist durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Straßenaufsichtsbehörde weder eine ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung noch eine Auslegung erfolgt.

Insoweit ist der Zweck der Bekanntmachung der Auslegung als auch der Auslegung, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, erforderlichenfalls ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen zu erheben, nicht gegeben.

Entsprechend § 9 Abs. 5 StrWG ist die Einziehung öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgen öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen Mitteilungen des Landkreises Vorpommern-Rügen im Internet auf der Homepage des Landkreises www.lk-vr.de.

Vorliegend genügt die erfolgte Bekanntmachung der Teileinziehung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz nicht.

Des Weiteren bestehen Mängel hinsichtlich verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundanforderungen an der angegriffenen Allgemeinverfügung.

Die angegriffene Allgemeinverfügung ist rechtswidrig und kann nur aufgehoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung der angegriffenen Allgemeinverfügung führt dazu, dass statt der gesetzlichen Monatsfrist die Jahresfrist für die Einlegung von Widersprüchen Anwendung findet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung würde aufschiebende Wirkung entfalten, wodurch die Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2024 weiterhin in der Welt wäre und bis zum Ablauf der Jahresfrist weiterhin mit Widersprüchen angegriffen werden könnte. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, die Rechtssicherheit hinsichtlich der verfügbaren Teileinziehung sofort wiederherzustellen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V M-V).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises-Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist bis auf Weiteres nicht zulässig. Der § 3a Abs. 2 VwVfG findet keine Anwendung.

Im Auftrag


C. Klemens
SB Widersprüche/Klagen

Stralsund, den 28. November 2024

Hinweis bei Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a in 17489 Greifswald kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.